

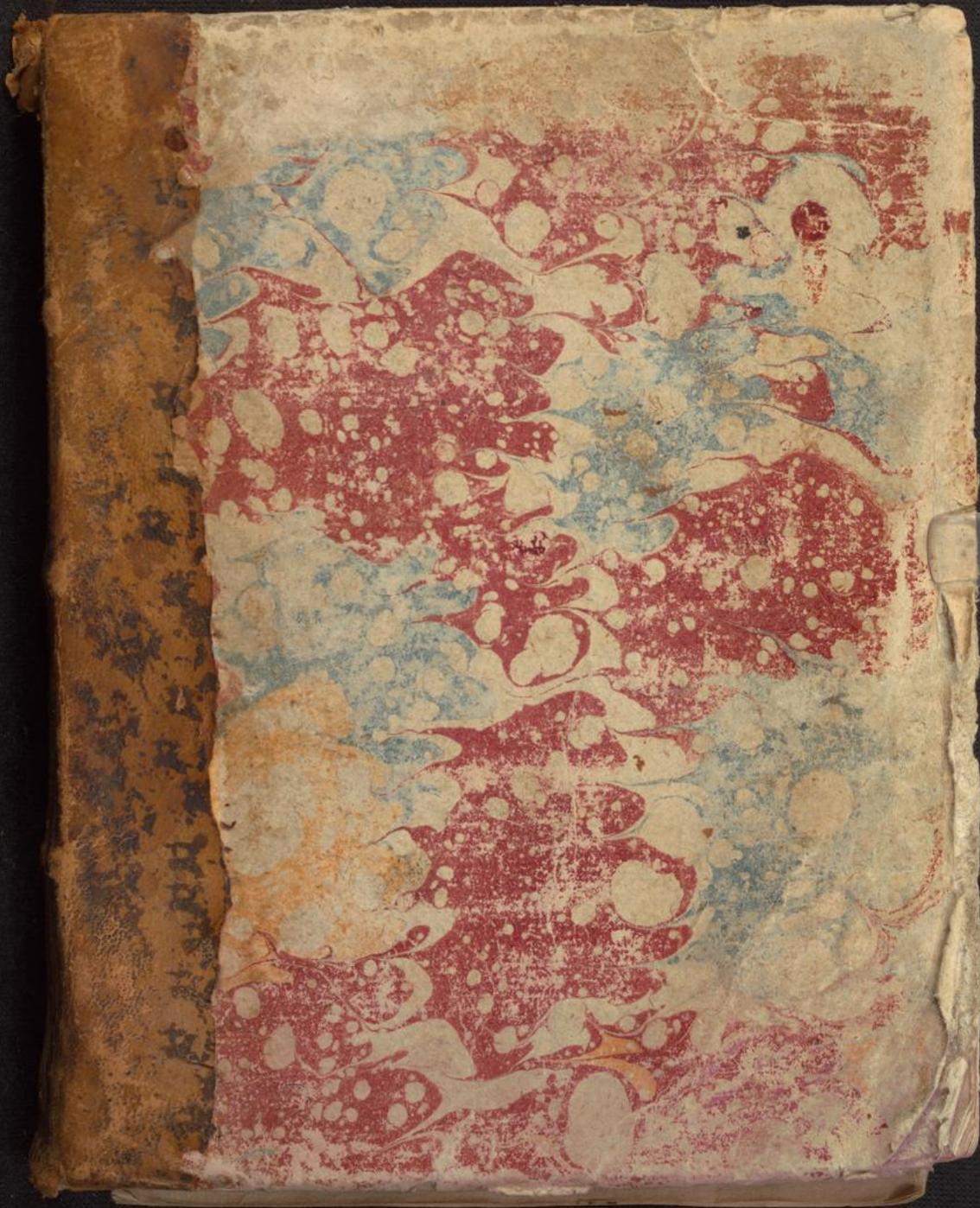
# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Kurtze und Gründliche Deduction Derjenigen Vrsachen ,  
Warumb deß heiligen Römischen Reichs Freyer Statt  
Straßburg Jm Elsaß gelegene Herrschafftten und Güter,  
under der Königlichen Frantzösischen ...**

**[S.l.], 1680**

[urn:nbn:de:bsz:31-132583](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-132583)



~~Quar. 484~~

Kantalt 51

er  
hinc  
stet  
leit  
ist  
Die  
ad  
un  
m

Kurze und Gründliche  
DEDUCTION

Der jenigen Ursachen/  
Warumb des Heiligen Römischen  
Reichs Freyer Statt Straszburg  
Im Elsaß gelegene Herrschafften und Güter/  
under der Königlischen Französischen  
Souveraineté nicht können oder  
sollen begriffen werden.



Gedruckt im Jahr 1680.





**D**ennach auß denen beeden  
 Arrests, welche von dem Conseil  
 Souverain zu Brisach sub datis  
 des 22. Martii und 9. Augusti  
 1680. nacheinander heraus gegeben/  
 und durch öffentlichen Truck  
 publicirt worden/ so viel zu ersehen  
 gewesen/ daß das  
 Fundament/ warumb die Cron  
 Fränckreich die Souverainetät/  
 wie ins gemein über das ganze  
 Elßas/ und alle darinn gefessene  
 ohnmittelbare Reichsstände/  
 Landereyen und Herrschafften /  
 also auch insonderheit der  
 Statt Straßburg Aempter/ namentlich  
 Barr / Waslenheim / Illkirch und  
 Marlenheim prætendirt, ledig und  
 allein auff den Münsterischen  
 Frieden. Schluß gestellet würd/  
 ob solte in demselben von Ihrer  
 Kayserlichen Majestät/ dem  
 Römischen Reich/ und dem Erzhaus  
 Oesterreich/ vorherührte Cession  
 und übergaab der Cron Fränckreich  
 geschehen sein: So würd dann zweiffels  
 frey

frey auch die ganze Sach auff dieser Frag beruhen/ ob  
jetzt angezogenes Fundament richtig/ un̄ auß gedach-  
tem Frieden/ Schluß/ oder aber vielmehr das widrige  
darauff erweislich werde können gemacht werden.

Dann dieses gleich im Eingang zu gedencken/  
hat man sich mit dem/ was die Cron Franckreich an-  
fänglich zu Ihrer satisfaction bey denen Friedens-  
Tractaten begehrt/ in dem Sie das ganze Elßas dar-  
zu angesprochen / nicht auffzuhalten / sondern allein  
von dem zu reden/ was Ihro durch die Tractaten selb-  
sten / und den darauff erfolgten Schluß / verwilliget  
worden / da sich dann auß dem Art. X. §. Tertio  
Imperator &c. 5. & §. Itemque dictus Land-  
graviatus &c. 6. des Münsterischen Frieden-  
Schlusses befindet / daß der Cron Franckreich ne-  
ben dem Suntgau und der Land/ Bogten der Zehen  
Stätte / auch die Landgraffschafft des Oberen  
und Underen Elßasses / welche das Erz/ Haus  
Oesterreich vorhin besessen/ Eigenthumlich und mit  
dem Supremo Dominio, und aller hohen Lands-  
Fürstlichen Obrigkeit cedirt und überlassen wor-  
den: Anderer Immediat-Stände im Elßas / Land  
und Leuthe / viel weniger der Statt Straßburg an-  
gehö-

gehöriger Aemter und Dorffschafften aber würd  
 weder an diesem/ noch einigen anderem Orth/ daß  
 die Souveraineté über dieselbe mit in die Cession  
 hienein kommen sein solte/ mit keinem Wort gedacht/  
 und damit solches desto weniger zweiffel haben möge/  
 seind alle des Elsasses ohnmittelbahre Stände und  
 Nahmentlich die Statt Straßburg/ in dem s. Te-  
 neatur &c. da das Wort Civitas nicht nur/ was  
 in denen Ringmauren stehet / sondern den ganken  
 Estat der Statt Straßburg/ und alle ihre depen-  
 dentien in genuino & politico sensu in sich be-  
 greiffet / davon excipirt und außgenommen/ so gar/  
 daß Ihre Königliche Majestät in Franckreich/ sich  
 darüber verbündlich gemacht haben/ alle diese Stän-  
 de in der jenigen Freyheit und Besiß der Reichs Im-  
 medietät/ in welcher sie biß dahin gestanden/ al-  
 lerdings verbleiben zu lassen. Wie nun diese Wort  
 an sich selbst ganz klar/ und unmöglich ist/ daß der  
 excipirten Stände Reichs Immedietät/ und  
 zwar/ welches wohl zu notiren/ in dem Stand/ wie  
 sie damahls gestanden / ( da die Fron Franckreich  
 ja nicht sagen kan / daß Sie die Souveraineté über  
 selbige gehabt / ) mit einer anderen und frembden

Souveraineté die geringste compatibilität haben / oder eine die andere leiden könne : Also kan auch auß der gleich angehängten Clausula, Ita tamen &c. keine Contradiction erzwungen / oder ein Neues / wieder vorangeregte Reichs-Immedietät erworbenes Recht erhärtet werden / in dem die Connexion mit den nechstvorhergehenden Worten genugsam bezeuget / daß selbige allein wegen der Land-Gravschafft Elsass / Suntgau und Land-Vogtey der Zehen Stätte im Elsass / hinzugesetzt worden : Dann weilen eben daselbsten im Buchstaben versehen / ut Rex Christianissimus nullam ulterius in eos Regiam superioritatem præterendere possit, sed iis juribus contentus maneat, quæcunque ad Domum Austriacam spectabant, & per hunc Pacificationis Tractatum Coronæ Gallicæ ceduntur : Das ist: Daß Ihre Königliche Majestät in Frankreich an die cedirte Orth keine weitere Superiorität und Oberherrlichkeit præterdiren / sondern sich mit denen Rechten vergnügen solle / welche das Haus Dessterreich vorhin gehabt / und durch gegenwärtigen Friedens-Tractat Ihre Majestät überlassen worden;

den ; damit es nicht das Ansehen haben möchte / es würde Ihro damit wieder benommen / was Ihro vorhin in oballegirten §. 5. art. X. gegeben worden / nemblich / daß sie solche Landvogtey nicht als ein Lehen vom Reich recognosciren / sondern in diesem Respect Supremo Dominii jure haben solle / so würd obgedachte concession durch den §. Ita tamen &c. so fern allein confirmirt und bestättiget : Und dieses ist auch die einige Ursach / warumb das Reich / dessen in beeden §. <sup>is</sup> dem 5. und 6. gedacht würd / seinen consens darzu gegeben / nemblichen keines weegs in dem Verstand / als wann das Reich etwas weiters / was vorhin dem Haus Oesterreich nicht zugehört hätte / cediren wollen ; sondern lediglich darumb / daß es auff seine Lehens / Gerechtigkeith Verzug gethan / dann sonst / und wo dasselbe nicht also geschehen wäre / hätte die Cron Frankreich die cedirte Lehenbahre Stück / nicht absolute & cum Supremo Dominio haben können / sondern dieselbe auch / als vom Reich dependirend / zu Lehen empfangen müssen / und daß es bey denen Westphälischen Friedens / Tractaten / mit mehr gemelter C<sup>on</sup>cession niemahls keine andere Meinung gehabt oder

oder haben können / als jetzo erwehnet worden / geben die daselbst gepflogene Acta und Protocolla, des Monsieur de Servient, damahligen Französischen Plenipotentiarii, insonderheit wegen der Statt Straßburg beschehene hochbethenrliche asseverationes, und der Stände des Reichs sub dato 28. Septembris 1648. an Ihre Königliche Majestät in Frankreich abgelassenes ausführliches und niemahlen widersprochenes Schreiben genugsam zu erkennen.

Droben ist bereits ex §. Teneatur &c. Erinnerung geschehen / daß Ihre Königliche Majestät in Frankreich sich obligirt haben / die Stände des Elsasses / in dem Stand / wie Sie damahls gewesen / ohngefränckt zu lassen. Nun ist landkündig / daß dieselbe nicht nur damahls / als die cession der Landgraffschafft geschehen / sondern längsten vorher / mit derselben nichts zu thun gehabt haben / und hindert nicht / daß Erz-Hertzog Leopold / als Bischoff zu Straßburg / in Anno 1625. die Stände des Underen Elsasses nach Schlettstatt / zu einer Zusammenkunft (daben doch die Statt Straßburg nicht erschienen) beruffen habe / wann man darauß wie

wie es in dem publicirten Arrest das Ansehen haben will / zu inferiren gedencket / weilen der Erzhertzog Leopold Landgraff im Elsaß gewesen / und die Nieder-Elsässische Stände auff sein Begehren erschienen / Ergo, haben Sie zur Land-Graffschafft gehört. Dann dieses ist eine ledige petitio principii, und folget darauff gar nicht / sondern lauffet dem bekanten Stylo und Praxi zuwider / in dem die Stände nicht als angehörige der Land-Graffschafft / sondern under dem Nahmen der Nieder-Elsässischen Verein / zu dergleichen Land-Tägen jederweilen beschriben worden: Welches ganz ein anderer Thun ist / und auch die Stände auß verschiedenen Provinzien under einer Verein sein können / wie der Vereinigten Niederlande / und der dreyen Correspondirenden Grafschey dem Münzwesen im Römischen Reich / als des Bayerischen / Schwäbischen und Fränckischen Exempel / davon genugsam Zeugnuß geben.

Ist derowegen an dem / daß die termini Landgraviatus Superioris & Inferioris Alsatiae, cum ipsa Alsatia Superiori & Inferiori keines weegs convertibiles seind / wie gleichwohl in dem Arrest

B

du

du Conseil Souverain vom 22. ten Martii jüngst  
 hin schlechter Dingen / & fundamento inani  
 præsupposito , also gefolgert würd : Il est sans  
 difficulté, que toutes les villes, bourgs & vil-  
 lages situés dans la basse Alsace &c. sont de  
 nostre Souveraineté : Dann jeho nicht weit in  
 die Antiquität zurück zu gehen / und darauß zu  
 erweisen / daß viel Stände und Stätte im Elßasß  
 niemahlen under die Land-Gravsschaft Elßasß ge-  
 zählet worden / Kan vor dismahl genug sein /  
 was der vortreflich gelehrte Frankosß David Blon-  
 dellus, welcher contra Chiffletium, mit grossem  
 und gnädigstem Belieben der Königlichen Majestät  
 in Frankreich geschrieben / und dessen absonderli-  
 chen Ruhm erhalten ( vid. Privileg. Reg. im-  
 pressor. ) in Præfatione assertionis Genealogiæ  
 Francicæ ( welcher Tractat in anno 1654. und also  
 sechs ganzer Jahr nach dem Westphälischen Frie-  
 den-Schluss heraus kommen ) selbst bekennet / und  
 nach dem Er in jehgedachter Præfation sub titulo  
 Alsatia vindicata, gleich anfänglich das jenige  
 Summarisch begreift / was der Fron Franck-  
 reich durch den Westphälischen Frieden-Schluss im  
 Elßasß

Elſaß cedirt worden / hernach fortfahret / und er-  
 weiset / quod Landgraviatus non fuerit totius  
 Alſatiae , auch den Episcopatum Argentin-  
 ſem von Alſatia Francica ganz deutlich abſondert /  
 zumahlen einen Unterscheid macht / inter jus in  
 Alſatiam & in Alſatia: in Genealogia Franci-  
 ca pleniori aſſertione pag. 375. ſcripſerat enim  
 Chiffletius : N. uxor Ludovici Comitis Oet-  
 tingeniſis , (Landgravii Alſatiae ) qui jus quod  
 in Alſatiam habuit , Eccleſiae Argentinſi  
 vendidit : reſpondet Blondellus : Uxori Lu-  
 dovici Oettingeniſis in Alſatia jus eſſe potuit,  
 non in Alſatiam.

Um allermeiſten aber iſt dieſes von der Stadt  
 Straßburg und ihren appertinentien wahr / daß  
 Sie unter die Land-Gravſchaft Elſaß niemahlen/  
 und noch viel weniger zu Zeiten deß Weſphälischen  
 Frieden-Schluffes gehöret / einſolig ihre Land-  
 ſchaften mit keinem Schein Rechtens / under die  
 dahero angemachte Souveraineté können referirt  
 werden / geliebter Kürke halben anjeko allein auff  
 Bernhard Herzogs Elſäſſiſche Chronick / lib. 5.  
 pag. 8. und Wimpfeling. Catalogum Episc. Ar-  
 gent.

gent. pag. 89. an welchen beeden Orthen von Kauff  
und Verkaufung der Land Graffschafft Elfaß unter  
Carolo IV. da die Statt Straßburg ohnwidere  
sprechlich eine freye und ohnmittelbare Reichs  
Statt gewesen / gehandelt wird / bezogen.

Hierzu kompt noch die bisherige Praxis und  
Observanz / in dem ja die Cron Frankreich die  
Statt Straßburg nicht allein vor eine freye ohnmit  
telbare Republicque bisz auff diese Stund er  
kant / sondern auch dero von Zeiten zu Zeiten im  
Elfaß sich befundene hohe Ministri, welche das je  
nige was dem König in Frankreich durch den West  
phälischen Frieden / Schluß eigentlich cedirt wor  
den / in deme Sie es von denen Königlichen Fran  
kösischen Plenipotentiariis, so denen Friedens  
Tractaten zu Münster beygewohnt / ohne allen  
Zweiffel selbstern vernommen / wohl gewußt und ver  
standen haben; Dannoeh denen Straßburgischen  
Underthanen under dem Schein der Souveraineté,  
niemahlen das geringste bisz an den Niemägischen  
Frieden / Schluß ( allein was under währendem  
Krieg / davon jeko keine Frag / geschehen ist / aufge  
nommen / ) zugemuthet haben.

In

Zu dem Niemägischen Frieden, Schluß ist nun ferner der Westphälische allerdings und mit bloßer Ausnahm dessen / was in jenem absonderlich geändert / oder von Neuem statuiret zu befinden / confirmirt und bestättiget / mithin auch der Statt Straßburg halben alles in dem Stand / wie es vorhin gewesen / gelassen worden. Wobey doch dieses absonderlich zu errinieren / nicht auffer acht zu lassen / daß Ihre Königliche Majestät in Frankreich / nach dem Sie sich in dem zu Niemägen den 17. Julij 1679. auffgerichteten Friedens, Executions-Recess, art. 2. darzu verbündlich gemacht / daß Sie von allen den jenigen Orthen / welche Ihre weder in Crafft des Westphälischen noch Niemägischen Friedens Schlusses zugehörig seyen / Dero Völcker vor dem 10. Augusti abführen wolten / solches auch bey der Statt Straßburg Nemptern in specie zu Barr und Waslenheim würcklich vollzogen haben : welches aber Zweifels ohn nicht geschehen wäre / wann die Souveraineté statt gehabt / und ein und anderen Orths dagegen hätte allegirt werden können.

B iij

Dahero

Dahero und weilien endlich Ihre Königliche  
 Majestät in Franckreich / der Statt Straßburg so  
 wohl schriftlich / als durch Ihren gewesenen Königs-  
 lichen Residenten Herrn Frischmann nunmehr  
 seeligen / die gnädigste Versicherung mündlich thun  
 lassen / daß alles in dem Stand / wie es vor dem letz-  
 ten Krieg gewesen / wider gesetzt werden solle : All-  
 so gelebt man an seithen E. E. Raths der zuver-  
 sichtlichichen Hoffnung / es werde Ihre Königliche  
 Majestät der Statt Straßburg bey so gestalten  
 Umständen der ferneren claren Disposition des  
 Münsterischen / durch den letzteren Niemägischen  
 confirmirten Frieden. Schlusses genießen lassen/  
 welche in folgendem §. enthalten : ut autem pro-  
 visum sit, ne posthac in Statu Politico contro-  
 versia suboriantur, omnes & singuli Electores,  
 Principes & Status Imperii Romani, in anti-  
 quis suis juribus & prærogativis, libertate, pri-  
 vilegiis, libero juris Territorialis, tam in Ec-  
 clesiasticis, quam Politicis exercitio, ditioni-  
 bus, regalibus, horumque omnium possessione,  
 vigore hujus transactionis ita stabiliti fir-  
 matique sunt, ut à nullo unquam sub  
 quo-

quocunque prætextu de facto turbari possint  
 vel debeant. Das ist : wie es hiebevör ins  
 Teutsche übergesezt worden : Damit aber fürge-  
 barwet werde / daß nicht hinführo im Weltlichen  
 Stand Strittigkeiten entständen / so sollen alle  
 und jede Gbur / Fürsten und Stände des Römi-  
 schen Reichs in ihren ubralten Gerechtigkeiten /  
 Vorzügen / Libertäten / Privilegien / und freyer  
 in Geist und Weltlichen Sachen Lands / Obrikeit /  
 Ubungen / Herrschafften / Regalien und deren al-  
 ten Possession , Vermög dieses Vertrags also fest  
 und versichert sein / daß sie derenthalben von kei-  
 nem / under waserley Schein es sein möge / thät-  
 lich turbirt werden sollen / noch mögen : und sol-  
 chem allem Zufolg das Conseil Souverain zu  
 Brisach offtgemeltes Arrest , so viel der Statt  
 Straßburg Nempter und Dorffschaff-  
 ten betrifft / wieder cassiren  
 und auffheben.





